



**Die
Autobahn**
Ost

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)

Per E-Mail: Stadtentwicklung@stadtverwaltung.arnstadt.de

Stadt Arnstadt
Abteilung Stadtplanung
Markt 1
99310 Arnstadt

Niederlassung Ost
Magdeburger Str. 51
06112 Halle (Saale)
T: +49 345 940 99 700
F: +49 345 940 99 702
E: ost@autobahn.de
www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FNP8Ä, 01.07.2025

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
NLO-EF-
IKR/024/71/85,00-
97,8_FNP_Arn-
stadt_8.Änd.

Name, Durchwahl
Ines Kritzler, -605

Datum
18.08.2025

**Bundesautobahn A71 (Sangerhausen – Schweinfurt)
8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf)
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 01.07.2025 nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Beliehene mit den Aufgaben der Straßenbaulast der Bundesautobahn (BAB) A 71 - nach interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes - wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Arnstadt (Erweiterung um die Fläche der ehemaligen Wipfalgemeinde) betrifft die BAB A 71 unmittelbar in zwei Bereichen. Zunächst ca. zwischen Betriebs-km 87,12 bis ca. km 92,6 sowie zwischen Betriebs-km 96,7 bis ca. km 97,9 beide Richtungsfahrbahnen.

1. Planungen

Aktuelle Ausbauplanungen werden durch das Vorhaben nicht berührt.

2. Landschaftspflege

Folgende externe landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH sind jedoch betroffen:

Im Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung um die Fläche der ehemaligen Wipfalgemeinde“ der Stadt Arnstadt im Ilm-Kreis/Thüringen sind landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen, welche im Zuge des Neubaus der BAB 71 Verkehrseinheit (VKE) 531 -1,-2,-8,-9 Bindersleben bis Traßdorf planfestgestellt wurden, umgesetzt.

Die Kompensationsmaßnahmen dürfen in Ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden und sind gemäß Planauszug und beigefügten Maßnahmenblättern als „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und

Geschäftsführung

Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)
Dirk Brandenburger
Sebastian Mohr
Dr. Jeannette von Ratibor

Aufsichtsratsvorsitz

Stefan Schnorr

Sitz

Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

Landschaft: Zweckbestimmung landschaftspflegerische Kompensationsfläche für Autobahn A 71“ auszuweisen und in der Plankarte und im Text des Flächennutzungsplanes darzustellen.

Die digitalen Daten zur genauen Lage der o.g. Kompensationsmaßnahme kann bei der Autobahn GmbH des Bundes abgefordert werden. Bitte setzen Sie sich hierzu mit der Abteilung A 4 (Naturschutz und Landschaftspflege) der Niederlassung Ost der Autobahn GmbH des Bundes unter folgendem Funktionspostfach: fu-ost-nl-hal-naturschutz@autobahn.de in Verbindung.

3.

Nachstehende Maßgaben sollen zudem eingehalten und berücksichtigt werden:

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch Immissionsbelastungen wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen. Eventuell vorgesehene Beleuchtung ist so anzubringen, dass eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn ausgeschlossen ist. Für die Ausbildung der Fassaden sind keine metallisch glänzenden, grelle oder reflektierende Materialien oder Anstriche zu verwenden. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotential für den fließenden Verkehr durch starke Staubbentwicklung entsteht. Auch die Verschmutzung der Fahrbahnen der BAB durch Staub ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.

Die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Geltungsbereich des Plans in Entwässerungsanlagen der Autobahn ist untersagt.

Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.

4. Anbaurecht

Im Übrigen sind folgende **anbaurechtlichen** Belange zu berücksichtigen:

In der Planzeichnung sind die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone an der BAB zu ergänzen. Die Legende erbitten wir um die Darstellung der Zonen mit Verweis auf 9 FStrG und die Bezeichnung an Bundesautobahnen ebenfalls zu ergänzen. Hilfsweise sollte zumindest im Erläuterungsbericht auf die Zonen des § 9 FStrG verwiesen werden. Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungstreifen sowie Rampen und gegenüber Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.

Wir weisen darauf hin, dass zum 29.12.2023 das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU)

2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des trans-europäischen Verkehrsnetzes in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz beinhaltet unter dem Artikel 1 die Änderung des Bundesfernstraßengesetzes, so auch des § 9 FStrG - Anbau-recht. Die Änderungen enthalten unter anderem Neuregelungen in Bezug auf die Errich-tung und erhebliche Änderung von Photovoltaikanlagen und in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen in den Nahbereichen der Bundesfernstraßen.

In die Erläuterung sollte auch mit Blick auf zu entwickelnde Bebauungspläne Folgendes aufgenommen werden:

- Längs der BAB dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als sol-che, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-An-bauverbotszone gemäß des § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Einfriedungen in nicht massiver Ausführung (also keine Mauerwerks- oder Betonelemente) werden im straßenrechtlichen Sinne nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) unter dem § 11 Abs. 2 FStrG betrachtet. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Hau-fen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen ange-legt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) nicht beeinträchtigen und sind anzeigepflichtig. Massive Einfriedungen sind Hochbauten im Sinne des § 9 Abs. 1 FStrG und sind in der Anbauverbotszone nicht zulässig.
- Gemäß des § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bun-desamts, wenn sie längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke be-stimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen von dem äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.
- Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach dem § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errich-tung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstra-ßen-Bundesamts. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der BAB nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hier-bei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf die §§ 33, 46 StVO wird verwiesen. Ferner wird auf die Bestimmun-gen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 32/2001 - Richtlinien zur Werbung an (Bundes) Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht, insbesondere auf den Punkt. 3. 4. 1, verwiesen.
- Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festzusetzen-den Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist klar zu regeln, dass keine (baulichen) Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FStrG zuwiderlaufen. Günstigerweise sollten diese Flächen grün hinterlegt wer-den, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen.

- Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes.
- Photovoltaikanlagen
 - Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß des § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im (Bau-)Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer BAB in einer Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach dem § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor dem Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach dem § 9 Abs. 2c S. 3 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß des § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits die straßenrechtlichen Belange in Form der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in dem § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. Bitte nehmen Sie daher in die textlichen Festsetzungen der Bauleitplanungen den Hinweis auf, dass das Fernstraßen-Bundesamt gemäß des § 9 Abs. 2c FStrG im (Bau-)Genehmigungsverfahren oder aber durch die Vorhabenträger nach § 9 Abs. 2c S. 3 FStrG zu beteiligen ist.
 - Der Aufprallschutz für abkommende Fahrzeuge gemäß der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) muss gewährleistet werden. Dies kann unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede des Vorhabens zu dem äußeren befestigten Fahrbahnrand der BAB einen Mindestabstand zum Schutz abkommender Fahrzeuge erforderlich machen.
 - Eine Gefährdung der am Verkehr Teilnehmenden auf der BAB durch eine Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Dies ist durch ein geeignetes Gutachten oder einen anderen wissenschaftlich fundierten Nachweis zu belegen und in Form von ggf. notwendigen Blendschutzmaßnahmen umzusetzen.
 - Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), vorzutragen.
 - Weiterführende Informationen hierzu ergeben sich aus dem Informationspapier der Autobahn GmbH des Bundes unter: https://www.fba.bund.de/DE/Themen/Anbaurecht_Paragraph9_FStrG/Dokumente/20240409_Verfahren_bei_Errichtung_oder_Aenderung_von_Photovoltaikanlagen.html?nn=871298
- Windkraftanlagen
 - Sofern sich der Turm oder Mast der gegenständlichen Windenergieanlage innerhalb der vorgenannten Entfernungen (sog. Anbaubeschränkungszone) befindet, so ist bei der Errichtung oder erheblichen Änderung der Windenergieanlage eine straßenrechtliche Zustimmung erforderlich.

- Für Windenergieanlagen, bei denen lediglich der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, gilt § 9 Abs. 2b FStrG, wonach die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 2a FStrG hier keine Anwendung finden. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweiligen Behörde nach Satz 2 einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die in Satz 2 genannten Behörden um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in Satz 1 bezeichneten Anlage sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.
- Bitte nehmen Sie daher in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans den Hinweis auf, dass das Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 2b FStrG im späteren Genehmigungsverfahren (z. B. im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) zu beteiligen ist.
- In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass im Rahmen der straßenrechtlichen Bewertung eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird. Aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zur BAB innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen können die Risiken Flugsicherheitsbefeuerung, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Im Rahmen dessen weise ich darauf hin, dass bei der Einhaltung der Kipphöhe der Anlagen als Abstand zum Fahrbahnrand, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen jedoch davon auszugehen ist, dass allen aufgezeigten Risiken mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann, um eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen.
- Wir weisen zudem darauf hin, dass die gesicherte Erschließung der Windenergieanlagen in der Planung frühzeitig berücksichtigt werden sollte. Die gesicherte Erschließung ist Voraussetzung für eine vollumfängliche rechtliche Beurteilung. Eine Errichtung und Nutzung von Behelfszufahrten an Bundesautobahnen für den Transport und die Errichtung der Windenergieanlagen ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Dabei sind die vorstehenden anbaurechtlichen Regelungen zu sowie gegebenenfalls weitere zwingende Gestattungserfordernisse zu beachten.
- Weiterführende Informationen hierzu ergeben sich aus dem Informationspapier der Autobahn GmbH des Bundes unter: https://www.autobahn.de/fileadmin/user_upload/Information_zur_Errichtung_Nutzung_von_Behelfszufahrten_V1.0_Stand_22.06.2022.pdf

Sonstiger Hinweis:

Bitte beachten Sie für zukünftige Anfragen, dass für die Prüfung des Vorhabens neben den Unterlagen im PDF-Format die Bereitstellung von georeferenzierten Vektor- oder Rasterdaten des Vorhabens unter Angabe des Lagebezugssystems inkl. EPSG Code in den üblichen Formaten: SHP (inklusive SHX, DBF und PRJ), KML oder DXF erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen


i.V.
Fabian Kuntze
Geschäftsbereichsleiter
Betrieb/ Verkehr


i.A.
Sylvia Randt
Abteilungsleiterin
Straßenverwaltung

Anlage:
- Planauszug KISS

